

Reglement für den Châtelain-Fonds der ETH Zürich

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1³ Zweck

Unter dem Namen „Châtelain-Fonds“ besteht an der ETH Zürich ein auf ein Legat aus dem Jahre 1854 zurückgehendes Sondervermögen für die Ausrichtung von Stipendien an Bildungsinländer/Bildungsinländerinnen während ihrer Studienzeit oder ihres Doktorats an der ETH Zürich.

Art. 2⁴ Verfügungsberechtigung, Stipendienbewerbung

¹ Über die Erträge des Fonds verfügt der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich. Die Zurechnung von Stipendien erfolgt auf Grund von Gesuchen und nach Begutachtung der Studienleistungen.

² Der Rektor/Die Rektorin veröffentlicht Bekanntmachungen zur Stipendienbewerbung (z.B. Termine, Unterlagen usw.) in den Publikationen der ETH Zürich.

Art. 3⁵ Subsidiarität der Stipendien

Stipendien dürfen nur bewilligt werden, sofern anderweitige Studienunterstützungen nicht erhältlich sind.

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

Art. 4⁶ Höhe der Stipendien

Die Höhe eines aus dem Fonds auszurichtenden Stipendiums richtet sich nach Artikel 11 Buchstabe a des Stipendienreglements ETH Zürich⁷.

Art. 5

*aufgehoben*⁸

Art. 6 Verwaltung des Fonds

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁹ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zufließen.

Art. 7 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, in Kraft seit 1.1.2011

⁷ RSETHZ **380**

⁸ aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010, mit Wirkung seit 1.1.2011

⁹ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ **120.2**)